

# Anträge

Sachgebiet 01.1

Aktenzeichen:

Vorlage Nr.: AN/0110/2014/1

Vorlage für die Sitzung		
Rat	08.09.2014	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheinbach**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:  
keine

Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:  
keine

## 1. Beschlussvorschlag

**1.1 Die „Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheinbach“ wird mit den unter 2.2 der Erläuterungen dargestellten Änderungen beschlossen.**

**1.2 Der Antrag der UWG-Fraktion vom 13.04.2014 wird abgelehnt.**

## 2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung

### 2.1 Grundsätzliches

Nach § 47 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW sind die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung des Rates durch die Geschäftsordnung zu regeln, soweit hierüber nicht in der Gemeindeordnung Vorschriften getroffen sind. Der Rat regelt in der Geschäftsordnung Inhalt und Umfang des Fragerechts der Ratsmitglieder.

Die Geschäftsordnung ist keine Satzung im Sinne des § 7 der Gemeindeordnung NRW. Sie ist gleichwohl für die darin Angesprochenen verbindlicher Rechtssatz der als innerorganisatorische Norm (nur) die Binnenrechtsbeziehungen regelt.

Auch die Mehrheit der Ratsmitglieder kann sich nicht über die Geschäftsordnung hinwegsetzen, ohne sie zuvor insoweit durch förmlichen Beschluss aufgehoben oder entsprechend geändert zu haben.

Ein Verstoß gegen die Geschäftsordnung führt grundsätzlich nicht zur Unwirksamkeit des davon betroffenen Ratsbeschlusses, auch wenn dieser einen Rechtsetzungsakt zum Gegenstand hat. Etwas anderes gilt nur dann, wenn und soweit Geschäftsordnungsbestimmungen verletzt werden, die zwingende gesetzliche Bestimmungen wiedergeben.

Die Geschäftsordnung ist für die Einwohner nur dann von Bedeutung, wenn sie als Zuhörer die darin bestehenden Regelungen zu beachten haben. Sie können daher nicht geltend machen, der Rat habe bei einem Beschluss gegen die Geschäftsordnung verstoßen. Einwohner können sich auch nicht darauf berufen, die Ratsmitglieder seien nicht ordnungsgemäß entsprechend den Bestimmungen der Geschäftsordnung geladen worden.

## 2.2 Änderungen aufgrund der Einführung des Ratsinformationssystems

Nach der Einführung des Ratsinformationssystems müssen die entsprechenden Passagen geändert werden.

Alte Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Einberufung der Ratssitzungen</b></p> <p>1. ...</p> <p>2. Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an den Beigeordneten. Die Einladung erfolgt in gedruckter Form. Auf Antrag kann an Stelle einer gedruckten Einladung diese auch auf elektronischem Wege (PDF-Datei) erfolgen. In diesem Fall hat das jeweilige Ratsmitglied eine entsprechende elektronische Adresse, an die die Einladung übermittelt werden soll, anzugeben.</p> <p>3. In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr sind grundsätzlich schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen beizufügen oder kurzfristig nachzureichen. Die Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung i. S. v. § 1 Abs. 2. Vorlagen die für nichtöffentliche Sitzungen bestimmt sind, können nur dann auf elektronischem Wege übermittelt werden, wenn sichergestellt ist, dass ein unberechtigter Zugriff Dritter auf diese Dateien nicht möglich ist. Zwischen Zustellung der Erläuterungen und Sitzung sollen mindestens 5 volle Werktage, in besonders dringenden Ausnahmefällen mindestens 3 volle Werktage, liegen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Einberufung der Ratssitzungen</b></p> <p>1. ...</p> <p>2. Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an den Beigeordneten. Die Einladung erfolgt <u>grundsätzlich</u> in gedruckter Form. <u>Darüber hinaus werden alle Ratsunterlagen auch in elektronischer Form im Ratsinformationssystem dargestellt. Zur Nutzung muss das jeweilige Ratsmitglied dem Ratsbüro seine E-Mail-Adresse bekannt geben. Auf Antrag kann auf die gedruckte Einladung verzichtet werden.</u></p> <p>3. In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr sind grundsätzlich schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen beizufügen oder kurzfristig nachzureichen. Die Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung i. S. v. § 1 Abs. 2. Zwischen Zustellung der Erläuterungen und Sitzung sollen mindestens 5 volle Werktage, in besonders dringenden Ausnahmefällen mindestens 3 volle Werktage, liegen.</p>

<p><b>§ 2</b> <b>Ladungsfrist</b></p> <p>1. ...</p> <p>2. ...</p> <p>3. Abs. 1 und 2 gelten sowohl für die schriftliche Übersendung als auch der Übersendung in elektronischer Form.</p>	<p><b>§ 2</b> <b>Ladungsfrist</b></p> <p>1. ...</p> <p>2. ...</p> <p>3. Abs. 1 und 2 gelten sowohl für die schriftliche Übersendung als auch für die Bereitstellung über das Ratsinformationssystem.</p>
--	--

### **2.3 Antrag der UWG-Fraktion vom 13.04.2014**

Mit dem beantragten Fragerecht unter dem Tagesordnungspunkt „Mitteilungen des Bürgermeisters“ soll eine Aussprache ermöglicht und den Teilnehmern die Gelegenheit gegeben werden, Fragen zum besseren Verständnis der gegebenen Information und zu ihrer Ergänzung zu stellen.

Der Antrag betrifft insofern das Fragerecht der Ratsmitglieder und den Umfang des Fragerechts seiner Mitglieder.

Das Fragerecht der Ratsmitglieder ist in Anlehnung an § 47 Absatz 2 Satz 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) grundsätzlich in § 17 der Geschäftsordnung geregelt.

<p><b>§ 47</b> <b>Einberufung des Rates</b></p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ... Der Rat regelt in der Geschäftsordnung Inhalt und Umfang des Fragerechts der Ratsmitglieder.</p>
<p><b>§ 17</b> <b>Fragerecht der Ratsmitglieder</b></p> <p>1. Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt, jedoch nicht auf einen Punkt der Tagesordnung beziehen, an den Bürgermeister zu richten, die in einer besonderen Fragestunde beantwortet werden.</p> <p>2. Derartige Anfragen sind mindestens 14 Kalendertage vor der Sitzung schriftlich dem Bürgermeister zuzuleiten.</p> <p>3. Anfragen werden mündlich beantwortet. Mit Einverständnis des Fragestellers können sie schriftlich erfolgen. Eine Aussprache findet nicht statt. Der Anfragende und andere Ratsmitglieder der Fraktion können zu jeder Frage insgesamt zwei Zusatzfragen stellen.</p>

4. Die Fragestunde ist bei Bedarf jeder Ratssitzung voranzustellen. Sie beginnt in der Regel ½ Stunde vor der Sitzung und ist auf maximal 30 Minuten begrenzt. Anfragen werden nur mündlich beantwortet, wenn der Anfragende anwesend ist. Die in der Fragestunde nicht erledigten Anfragen werden schriftlich oder auf Wunsch als erste in der nächsten Fragestunde beantwortet.

Die in der Fragestunde behandelten Fragen und Antworten sind in einer besonderen Niederschrift aufzunehmen.

Das Fragerecht zu Themen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, wurde in Rheinbach mit der Einrichtung der Fragestunde des Rates institutionalisiert.

Der Antrag zielt auf den Tagesordnungspunkt „Mitteilungen des Bürgermeisters“ ab. Diese Mitteilungen dienen aber lediglich der Weitergabe von Informationen, die der Bürgermeister den Mitgliedern des Rates zuteilwerden lassen möchte. Eine umfangreiche Erörterung ist insofern nicht vorgesehen, zumal Themen mit solchem Charakter in der Regel vom Bürgermeister als eigenständiger Tagesordnungspunkt in die Sitzung aufgenommen wird.

Sollten sich aus einer Mitteilung dennoch Fragen ergeben, war der Bürgermeister schon in der Vergangenheit stets nach der Sitzung dazu bereit, diese Fragen zu beantworten. Diese bewährte Praxis sollte nicht in Frage gestellt werden, zumal nicht nur dem Bürgermeister und der Verwaltung an einem absehbaren Inhalt und Verlauf der Sitzung gelegen ist.

Der Antrag sollte daher abgelehnt werden.

#### 2.4 Die zurzeit gültige Geschäftsordnung ist als Anlage beigelegt.

Bei Beschlussfassungen zur Geschäftsordnung hat der **Bürgermeister Stimmrecht**.

Rheinbach, 22. Juli 2014

Gez. Unterschrift  
Stefan Raetz  
Bürgermeister

Gez. Unterschrift  
Peter Feuser  
Fachbereichsleiter

#### Anlagen:

- Antrag der UWG-Fraktion vom 13.04.2014 betreffend Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheinbach
- Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheinbach in der derzeit geltenden Fassung